

Satzung
der
Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft (GfDR)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft (GfDR)“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft e. V. (GfDR e. V.)“.

Für die Anmeldung ist jedes der Vorstandsmitglieder alleinvertretungsbefugt.

§ 2 Zwecke und Aufgaben; Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik an Hochschulen und in der juristischen Aus- und Weiterbildung.

(2) Der Verein fördert den Satzungszweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Fachtagungen, Fortbildungen und durch sonstige wissenschaftliche Veranstaltungen, durch die Verbesserung des interdisziplinären und des interprofessionellen Austausches zu allgemein- und fachdidaktischen Fragen sowie durch die Entwicklung von Reformvorschlägen für die juristische Aus- und Weiterbildung. Er kann dazu insbesondere eigene Schriften herausgeben, Stellungnahmen abgeben, insbesondere auch im politischen Raum, und Initiativen zur Förderung der juristischen Fachdidaktik, etwa in Form der Auslobung von Preisen oder der Vergabe von Forschungsaufträgen, entwickeln.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterwirft sich den jeweils für die Gemeinnützigkeit geltenden Bestimmungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein verpflichtet sich zur politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Neutralität und setzt seine Mittel allein zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke ein. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Aufnahmebedingungen; Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Lehr- und/oder Prüfungserfahrung in der juristischen Ausbildung hat oder in anderer Weise beruflich oder wissenschaftlich mit Fragen der juristischen Ausbildung befasst ist.

(2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(3) Der Verein kann besonders verdienten Persönlichkeiten eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit antragen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen muss.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod des Mitglieds oder Verlust von dessen Geschäftsfähigkeit;

b) durch in Textform an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung;

c) durch Vorstandsbeschluss in folgenden Fällen,

- wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt,

- wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt,

- wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat.

Vor Erlass des den Ausschluss aussprechenden Beschlusses ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(7) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des austrittswilligen Mitglieds in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann im Regelfall nur zum Ende eines Geschäftsjahrs (§ 4) mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

(1) Eine Gebühr für die Aufnahme in den Verein ist nicht zu entrichten.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und die Beitragsordnung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn

die Beitragsverpflichtung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte darstellen und damit den Beitritt einer für die Vereinszwecke besonders förderlichen oder verdienten Persönlichkeit verhindern würde, kann der Vorstand vorübergehend oder dauerhaft den Mitgliedsbeitrags reduzieren oder die Zahlungsverpflichtung aussetzen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Durch Verletzung dieser Obliegenheit entstehende Kosten sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(6) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein kann einen Beirat bilden.

(3) Der Vorstand kann nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung Ausschüsse einsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens in jedem zweiten Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in vergleichbarer Form. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(2) Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination hieraus abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht

berücksichtigt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.

(6) Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mindestens einmal alle zwei Jahre über die Entlastung des Vorstands. Über die Entlastung eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

(8) Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Satzung sowie ggf. eine eigene Wahl- und Geschäftsordnung zu beschließen;
- b) die Jahresrechnung abzunehmen sowie die Entlastung des Vorstands zu beschließen;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) der Beschluss über die Beitragsordnung;
- f) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt, deren Stellvertretung sowie eine Person zur Führung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung (Schatzmeister).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 1.500,00 EUR ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder sind für das Vorstandsamt wählbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Die Tätigkeit des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Soweit den Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein Aufwendungen entstanden sind, haben sie gegenüber dem Verein einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere

Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Sitzungen des Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn bei einer Gesamtzahl von drei mindestens zwei, ansonsten mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Gesamtzahl von drei mindestens zwei, ansonsten mindestens drei Vorstandsmitglieder mitwirken.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einem geeigneten Online-Format (z. B. Online-Meeting) geschehen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt für die Eintragung oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschrieben oder gefordert werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Beirat

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat des Vereins eingerichtet werden, dem natürliche Personen angehören, die über persönliche Expertise auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins verfügen. Der Beirat kann aus bis zu zwölf Personen bestehen. Sie werden vom Vorstand gewählt oder abgewählt. Die Amtszeit des Beirats beträgt fünf Jahre, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und gibt Anregungen für die Förderung des Vereinszwecks.

(3) Der Beirat wird vom Sprecher oder von dem Vorstand einberufen. Beschlüsse werden im Regelfall mit einfacher Mehrheit getroffen. Er ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Er kann Beschlüsse auch

im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einem geeigneten Online-Format (z.B. Online-Meeting) fassen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitwirkung im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Ausschüsse

(1) Durch den Vorstand können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die insbesondere regional oder thematisch organisiert sein können. Die Ausschüsse können sowohl aus Mitgliedern des Vorstands als auch aus Mitgliedern des Vereins bestehen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils einen Sprecher und dessen Stellvertretung für drei Jahre. Diese sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Ausschusssprecher können als Gäste in den Vorstand kooptiert werden.

(3) Die Ausschüsse organisieren ihre Arbeit selbständig. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat die Arbeit der Ausschüsse regelmäßig zu prüfen. Er hat das Recht, Ausschüsse aufzulösen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer sowie eine Stellvertretung, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Personen bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und der Stellvertretung ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann einschließlich der Bestimmungen über den Vereinszweck von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke zuzuführen.

(2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die

Mitgliederversammlung sich mit der Mehrheit von sieben Achteln der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Insbesondere erfasst werden Name, Anschrift und Kontaktmöglichkeiten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen u. ä.) und die Bankverbindung zur Abwicklung der Beitragszahlung.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den satzungsgemäßen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die unterzeichnenden Gründungsmitglieder am 21. November 2024 beschlossen worden. Ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister tritt die Satzung in Kraft.

Bochum, 21. November 2024